

Bedingungen der Garantie und verbundenen Serviceleistungen für BOSCH Werkstattausrüstungsgeräte

1. Allgemeines

Diese AGBs gelten für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen und verbundene Serviceleistungen für bestimmte Bosch Werkstattausrüstungsgeräte. Herstellergarantie und die verbundenen Serviceleistungen aus den vorliegenden Vertragsbedingungen sind kostenpflichtig und Gegenstand der jeweils gültigen Bosch Preisliste.

2. Entstehen, Umfang und Dauer der Garantie

2.1. Umfang der Garantie.

Der Umfang der Garantie ergibt sich aus Ziffer 6 .

2.2. Entstehen, Beginn und Dauer der Garantie

Der Garantievertrag entsteht durch die Registrierung des Gerätes im Bosch Serviceportal durch den Großhändler, die Werkstatt oder Bosch und die Vertragsbestätigung durch Bosch. Bei der Registrierung hat sich der Endkunde auf eine der in Ziffer 6 beschriebenen Garantievarianten festzulegen, wobei das betreffende Bosch Gerät für die gewählte Garantievariante berechtigt sein muss. Die Registrierung des Gerätes im Bosch Serviceportal soll innerhalb von 6 Wochen nach Kaufdatum des Gerätes erfolgen. Der Endkunde erhält daraufhin eine Vertragsbestätigung von Bosch.

Lediglich im Falle der Garantievariante der Ziffer 6b ist auch ein späterer Abschluss des Garantievertrages über das Bosch Serviceportal möglich. Der Abschluss des Garantievertrages setzt in diesem Falle jedoch die erfolgreiche Durchführung einer kostenpflichtigen Geräteinspektion gemäß Ziffer 7 voraus. Erst danach erhält der Kunde eine Bestätigung des Garantievertrages unter Angabe etwaig festgestellter Vorschäden.

Beginn und Geltungsdauer der Garantie hängt von der gewählten Garantievariante ab und ergibt sich dadurch aus Ziffer 6.

Die vereinbarte Dauer der Garantie wird durch die Gewährung von Leistungen aus dieser Garantie weder verlängert noch erneuert.

Bei Änderungen in den Angaben der registrierten Geräte unter Garantievertrag aufgrund Eigentümeränderungen (Geräteverkauf) oder Bestandsänderungen (Geräteverschrottung, Standortwechsel), ist die Werkstatt verpflichtet Bosch innerhalb von 4 Wochen zu informieren. Rückerstattungen der gezahlten Garantie- und Serviceleistungen werden ausgeschlossen.

2.3. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt ausschließlich für Geräte, welche in Deutschland erworben wurden und die weiteren Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen erfüllen.

2.4. Vertragsübernahme bei Weiterveräußerung

Erwirbt ein Dritter das Eigentum an einem berechtigten und registrierten Gerät, kann dieser Erwerber anstelle des Kunden mit allen Rechten und Pflichten in den Garantievertrag eintreten. Hierzu muss sich der Erwerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Erwerb des Gerätes per Email [Reparatur@de.bosch.com] registrieren lassen. Außerdem muss der bisher registrierte Kunde innerhalb derselben Frist Bosch über die Person des Erwerbers, den Umstand des Eigentumsübergangs und die Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber informieren. Die Vertragsübernahme wird mit ihrer Bestätigung durch Bosch wirksam. Der Erwerber tritt ab diesem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft in die Rechte und Pflichten des Kunden ein. Bosch darf die Vertragsübernahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Voraussetzungen und Ausschlüsse

3.1. Voraussetzungen eines Garantieanspruches

Voraussetzungen für die Garantieleistung sind:

- Beschreibung und Nachweis einer Funktionsbeeinträchtigung
- Nachweis über den Kauf des Produktes
- Nachweis über den Abschluss eines Garantievertrages
- Registrierung des Gerätes im Bosch Serviceportal unter <https://www.bosch-repair-service.com/de/kategorie/diagnosegeraete/>
- Leistungen aus der Garantie werden nur erbracht, wenn die ggf. durch den Hersteller vorgegebenen regelmäßigen Jahreswartungen des Gerätes gemäß Bosch Herstellervorgaben ab Gerätekauf durch den Bosch Werkskundendienst oder autorisierte Bosch Servicepartner durchgeführt und nachgewiesen worden sind. Einzelheiten sind der Ziffer 8 zu entnehmen.
- Vorlage der Wartungsprotokolle

3.2. Gründe, die zum Ausschluss von Garantieansprüchen führen

- Nicht durchgeführte Jahreswartungen, die in der Betriebsanleitung des Gerätes vorgeschrieben sind, insbesondere das regelmäßige Wartungsintervall.
- Verwendung nicht autorisierter Ersatz- und Verschleißteile, wenn diese für den maßgeblichen Fehler verantwortlich sind bzw. die maßgebliche Fehlfunktion verursachen.
- Unsachgemäßer oder den Herstellervorgaben widersprechender Einbau von Ersatz- und Verschleißteilen, wenn dieser für den beanstandeten Fehler mitursächlich ist.
- Eine den Herstellervorgaben widersprechende Demontage, Verwendung oder Lagerung des Gerätes ist erkennbar.
- Vom Originalzustand abweichende Änderungen am Gerät.
- Manipulation der Fabrikations-/Seriennummer oder des Herstellungsdatums auf dem Produkt.
- Schäden oder Beeinträchtigungen infolge äußerer Einwirkung (wie zum Beispiel Stoß, Schlag, Fall, Quetschung) sind am Gerät erkennbar.
- Schäden und Beeinträchtigungen an Elektronik und Software infolge manipulativer Eingriffe oder Schadsoftware (u. a. Viren) sind feststellbar, unabhängig davon, ob diese durch den Endkunden selbst oder sonstige Dritte vorgenommen worden sind.
- Nichtbeachtung herstellereitiger Sicherheitshinweise und -regelungen zur korrekten Nutzung des Gerätes.
- Fehlfunktion oder Fehler wird verursacht durch externe Faktoren, die außerhalb eines regulären Betriebs und damit außerhalb der Kontrolle des Herstellers liegen, insbesondere höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Stromstöße, Blitzschlag, Erdbeben, Wasserschaden, Unfälle, Missbrauch.

3.3. Nicht vom Garantieanspruch umfasst:

- Ersatz- und Verschleißteile gemäß Herstellerliste, welche einem natürlichen Verschleiß unterliegen und im Rahmen von Wartungsarbeiten zu tauschen sind.
- Erweiterungen oder Verbesserungen des Systems, die aufgrund gesetzlicher Änderungen erforderlich werden.
- erforderliche Wartungsarbeiten und Ersatz entsprechender Kosten sowie Techniker-Einsätze zur Vornahme von Eigen-/Wartungsmaßnahmen.
- Produktspezifische Software-Updates.
- geringfügige Abweichungen der Systemkomponenten von der Soll-Beschaffenheit, die auf den Gebrauchswert des Systems keinen Einfluss haben.
- Kosmetische, oberflächliche Schäden, Mängel, Kratzer ohne Auswirkungen auf die Funktionalität.
- Betriebsausfallkosten.

4. Geltendmachung im Garantiefall, Sonstige Rechte

4.1. Form und Frist der Geltendmachung

Garantieansprüche müssen vor Ablauf der Garantiezeit möglichst unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis des Mangels gegenüber Bosch geltend gemacht werden (Kontaktwege gemäß Garantievertrag). Mit der Geltendmachung sind die nach Ziffer 3.1 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Verspätet geltend gemachte Garantiefälle dürfen von Bosch zurückgewiesen werden.

Rückforderungen von Zahlungen für Garantie- und Serviceleistungen in Fällen, in denen das Gerät veräußert wird oder untergeht (z. B. infolge Zerstörung, Diebstahls) sind ausgeschlossen.

4.2. Behandlung des Garantiefalles

Die Freigabe der Garantieansprüche führt Bosch durch, wobei hierfür der Kunde alle zur Feststellung und Bewertung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Werden Mängel als garantispflichtig freigegeben, steht es im Ermessen von Bosch, unentgeltlich die mangelhaften Teile instand zu setzen oder durch mangelfreie Teile zu ersetzen.

Gegebenenfalls ausgetauschte Teile gehen samt sonstig angefallener Materialien in das Eigentum von Bosch über, es sei denn, der Endkunde teilt spätestens bei Einsendung des Gerätes mit, dass er diese beansprucht. Instandsetzungen dürfen nur durch den Bosch Werkskundendienst oder autorisierte Bosch Servicepartner durchgeführt werden.

Fremdinstandsetzungskosten werden nicht erstattet, soweit diese nicht durch Bosch zuvor schriftlich autorisiert wurden.

Der Endkunde nimmt zur Kenntnis, dass sonstige Daten, die sich auf den berechtigten Geräten befinden, in eigener Verantwortung auf anderen Datenträgern zu sichern sind und Bosch keine Gewähr dafür übernimmt, dass es im Zuge der Mangelbeseitigung zu Verlusten an sonstigen Daten kommt.

Wenn ein Instandsetzungstermin zwischen Bosch und dem Kunden vereinbart worden ist, muss der Kunde den Bosch Werkskundendienst umgehend, spätestens 1 Tag vor geplanter Geräteabholung oder dem Service vor Ort informieren, falls der Termin von ihm nicht wahrgenommen werden kann. Eventuelle Transport-/Frachtkosten oder Anfahrtskosten, die infolge der Nichtmeldung oder verspätete Information entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.3. Keine Einschränkung Ihrer gesetzlichen Rechte

Neben den Rechten aus dieser freiwilligen Herstellergarantie stehen Ihnen die gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist unentgeltlich und diese Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die ggf. weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte (insbesondere Gewährleistungsrechte), die Sie gegen den Verkäufer des Systems haben. Auch etwaige weitergehende Ansprüche gegenüber Bosch (z. B. aufgrund einer etwaigen Produkthaftung) bleiben unberührt.

5. Datenschutz

Bosch erhebt und verarbeitet die vom Kunden im Zusammenhang mit diesem Garantie- und Servicevertrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung vertraglicher Haupt- und Nebenleistungspflichten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO). Es gilt die jeweils im Portal hinterlegte Datenschutzerklärung.

6. Garantiebedingungen der Garantieangebote.

Folgend werden die jeweiligen Garantieangebote und -leistungen beschrieben.

a. 12-monatige Garantie KTS, DCU, FSA, BAT

Bosch bietet eine 12-monatige herstellereitige Garantie für berechnigte Geräte mit dem unten genannten Leistungsumfang im direkten Anschluss an das Ende der gegenüber dem Verkäufer bestehenden Gewährleistung. Diese Garantie kann der Endkunde mit dem Kauf des Produktes erwerben (inbegriffen im Produktkauf), sofern die weiteren in Ziffer 2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Berechtigte Geräte:

Berechtigte Geräte für diese Garantieerweiterung sind in den „Trümpfen aus der Tasche“ ab Ausgabe April 2023 oder in einem anderen Bosch Produktkatalog gekennzeichnet. Das Angebot bezieht sich auf die Bosch Gerätegruppe KTS, DCU, FSA, BAT.

Leistungsumfang der Garantie

Wir garantieren dem Endkunden für den Zeitraum der Garantie, dass das von ihm erworbene Gerät frei von Material- oder Herstellungsfehlern ist, soweit nicht etwas anders in Ziffer 3 geregelt ist.

b. 24-monatige Garantieverlängerung auf KTS, DCU, FSA, BAT, nach vorheriger Geräteinspektion

Bosch bietet für den unmittelbaren Anschluss an die kaufrechtliche Gewährleistung und/oder an die Garantie gemäß Ziffer 6a eine zeitliche Verlängerung um 24 Monate. Zu Beginn der 24-monatigen Garantiefahrtzeit hat der Endkunde eine kostenpflichtige Inspektion des Gerätes gem. Ziffer 7 durchzuführen.

Berechtigte Geräte:

Die 24-monatige Garantie ist für folgende Gerätegruppen unabhängig von Design- und Farbvarianten verfügbar: KTS, DCU, FSA, BAT.

Berechtigte Geräte für diese Garantieerweiterung sind in den „Trümpfen aus der Tasche“ ab Ausgabe April 2023 oder in einem anderen Bosch Produktkatalog gekennzeichnet.

Umfang der Garantie

Wir garantieren dem Endkunden für den Zeitraum der Garantie, dass das von ihm erworbene Gerät frei von Material- oder Herstellungsfehlern ist, soweit in den Ziffern 3.2. oder 3.3 nichts anderes geregelt ist.

c. Garantie über 36 Monate auf BEA, ACS, FSA 7 AU, inklusive eines Jahreswartung

Bosch bietet für die u. g. berechtigten Geräte eine Herstellergarantie über 36 Monate im unmittelbaren Anschluss an das Ende der kaufrechtlichen Gewährleistung.

Berechtigte Geräte:

Die Garantie ist für die folgenden Gerätegruppen gültig: BEA, FSA 7 AU, ACS.

Die gültigen Einzelgeräte für diese Garantieerweiterung sind in den „Trümpfen aus der Tasche“ ab Ausgabe April 2023 oder in einem anderen Bosch Produktkatalog gekennzeichnet.

Leistungsumfang der Garantie

Wir garantieren dem Endkunden für den Zeitraum der Garantie, dass das von ihm erworbene Gerät frei von Material- oder Herstellungsfehlern ist, soweit in den Ziffern 3.2 oder 3.3 nichts anderes geregelt ist.

7. Verpflichtende Serviceleistungen im Verbund der Garantie – Geräteinspektion

7.1. Leistungsbeschreibung

Die Durchführung der Geräteinspektion findet im zentralen Bosch eigenen Werkskundendienst statt. Sie wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste gegenüber dem Endkunden abgerechnet. Die Terminvereinbarung, Abholung des Gerätes, Inspektion und Rücksendung an die Werkstatt wird von Bosch organisiert. Ist ein Termin zwischen dem Bosch Werkskundendienst und dem Kunden vereinbart, muss der Kunde den Bosch Werkskundendienst mindestens 3 Tage vor geplanter Geräteabholung oder Wartung vor Ort informieren, falls der Termin durch ihn nicht wahrgenommen werden kann. Eventuelle Transport-/Frachtkosten oder Anfahrtkosten, die infolge der Nichtmeldung oder verspäteten Information entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Im Bosch Service Portal wählt die Werkstatt einen Inspektionstermin und erhält eine leere Versandverpackung mit einem Rücksendelabel und UPS-Abholschein. Das Gerät wird von UPS bei der Werkstatt abgeholt. Nach ca. 4 Werktagen erhält die Werkstatt das Gerät einsatzbereit zurück. Bei der Terminvereinbarung kann ein Leihgerät kostenpflichtig dazugebucht werden.

Der Service Geräteinspektion kann auch durch den autorisierten Bosch Servicepartner organisiert und durchgeführt werden.

7.2. Leistungsumfang

- Terminvereinbarung mit den Fachbetrieben
- Zusendung einer Leerverpackung inkl. Rücksendeaufkleber
- Abholung über Paketdienstleister; Frachtkosten
- Sichtprüfung innen und außen
- Funktionsüberprüfung
- Prüfung Netzanschlussleitung
- Sicherheitsprüfung nach DGUV 3 Vorgaben
- Kosten der Arbeitszeit

7.3. Kriterien Validierung Geräteinspektion

Ergibt die Geräteinspektion, dass am Gerät ein Mangel im Sinne der Ziffer 3.2 vorliegt, wird Bosch in dem Inspektionsprotokoll die Mängel auflisten und auf ggf. von der Garantie ausgeschlossene Mängel hinweisen.

8. Verpflichtende Serviceleistungen im Verbund der Garantie – Jahreswartung

8.1. Leistungsbeschreibung

Die Durchführung der Jahreswartung wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste gegenüber dem Endkunden abgerechnet. Die regelmäßige Jahreswartung gemäß Bosch Herstellervorgabe muss ab dem Zeitpunkt des Kaufes über die gesamte Dauer der Garantiezeit gemäß den Herstellervorgaben durchgeführt werden einschließlich der Sicherheitsprüfung nach DGUV 3 und der Eintragung in das Wartungsprotokoll. Die Jahreswartung muss hierbei zwingend über Bosch oder einen autorisierten Bosch Servicepartner durchgeführt werden.

Bei einer Durchführung der Jahreswartung durch den Bosch Werkskundendienst wird die Werkstatt in einem angemessenen Zeitrahmen zwischen 4 bis 8 Wochen vor dem Wartungsdatum zwecks Terminvereinbarung kontaktiert. Ist ein Termin für die Jahreswartung zwischen dem Bosch Werkskundendienst und dem Kunden vereinbart, muss der Kunde den Bosch Werkskundendienst mindestens 3 Tage vor geplanter Geräteabholung oder Wartung vor Ort informieren, falls der Termin durch ihn nicht wahrgenommen werden kann. Eventuelle

Transport-/Frachtkosten oder Anfahrtkosten, die infolge der Nichtmeldung oder verspäteten Information entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei einer Jahreswartung im zentralen Bosch Werkskundendienst erhält die Werkstatt eine leere Versandverpackung mit einem Rücksendelabel und UPS Abholschein. Das Gerät wird von UPS bei der Werkstatt abgeholt. Nach ca. 4 Werktagen erhält die Werkstatt das Gerät einsatzbereit zurück. Bei der Terminvereinbarung kann ein Leihgerät kostenpflichtig dazugebucht werden.

8.2. Leistungsumfang

Soweit die Jahreswartung bei Bosch beauftragt wird, gilt der nachfolgend beschriebene Leistungsumfang.

Allgemeiner Leistungsumfang:

- Terminvereinbarung mit den Fachbetrieben mit Vorlaufzeit zur besseren Planbarkeit
- Zusendung einer Leerverpackung inkl. Rücksendeaufkleber
- Abholung über Paketdienstleister; Frachtkosten
- Eintragung ins Wartungsprotokoll, Wartungsaufkleber und Fortführung Garantieverlängerung
- Kosten der Arbeitszeit und Anfahrt falls Durchführung der Wartung beim Kunden

Produktspezifischer Leistungsumfang:

Produkte BEA 055, BEA 060:

- Jahreswartung inkl. Wartungsmaterial,
- Sichtkontrolle innen/außen, Reinigung Elemente,
- Prüfung Netzanschlussleitung und Anschlussbuchsen, Dichtigkeit, Verschlauchung innen + außen mit Tausch bei Bedarf, Anzeige-stabilität und Anzeigegegenauigkeit, Ansprechzeit O² und CO² Sensor Strömungsüberwachung, HC-Rückstandstest,
- Justierung mit Prüfgas
- Wartungsdatum setzen
- Sicherheitsprüfung nach DGUV 3 Vorgaben
- Produktspezifische Software-Updates, die von Bosch als notwendig gekennzeichnet sind
- In der Wartung inbegriffen ist die Erneuerung folgender Verschleißteile:
 - Interner/externer Filtereinsätze inkl. Aktivkohlefilter, O₂-Sensor
 - Schlauchleitungen, Prüfschläuche, Netzteile, Netzanschlussleitung
- Kalibrierung nach DaKKs basierend auf der AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie für Diesel- und Benzin Abgastester

Produkte BEA 070 :

- Jahreswartung inkl. Wartungsmaterial,
- Sichtkontrolle innen/außen, Reinigung Elemente,
- Prüfung Netzanschluss- und Verbindungsleitung sowie Anschluss-buchsen, Reinigung Abgasentnahmesonde- und Schlauch, Sende-Empfänger-Dioden, Ladkontakte, Messkammer und Auffangwanne
- Produktspezifische Software-Updates, die von Bosch als notwendig gekennzeichnet sind
- In der Wartung inbegriffen ist die Erneuerung folgender Verschleißteile:
 - Schlauchleitungen, Netzanschlussleitung
- Kalibrierung nach DaKKs basierend auf der AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie für Diesel- und Benzin Abgastester

Produkte BEA 090:

- Jahreswartung inkl. Wartungsmaterial,
- Sichtkontrolle innen/außen, Reinigung Elemente,
- Prüfung Netzanschlussleitung
- Produktspezifische Software-Updates, die von Bosch als notwendig gekennzeichnet sind
- In der Wartung inbegriffen ist die Erneuerung folgende Verschleißteile:
 - HEPA Filter intern / extern, O-Ring, Dichtung, Filterfließ
- Justieren und Kalibrieren
 - Kalibrierung Verdünnungsfluss, Verdünner-Probenfluss, CPC-Probenfluss, CPC-Auslassdurchfluss
 - Gesamtsystem kalibrieren nach DaKKs
 - Wartungsaufkleber setzen
- Sicherheitsprüfung nach DGUV 3

Produkte ACS:

- Jahreswartung inkl. Wartungsmaterial
- Sichtprüfung innen/außen, Reinigung Elemente, Radlager Schmierung
- Prüfung Netzanschluss- und Schlauchleitungen
- Kalibrierung Waage und Luftstrom, Austausch Filter, Wechsel Vakuumpumpenölwechsel
- Druckprüfung, Dichtheitstest aller Komponenten und Probelauf
- Produktspezifische Software-Updates, die von Bosch als notwendig gekennzeichnet sind
- In der Wartung inbegriffen ist die Erneuerung folgende Verschleißteile:
 - Vakuumpumpenöl, Filter, Schlauchleitung
- Wartungsaufkleber setzen
- Sicherheitsprüfung nach DGUV 3

9. Haftung

- 9.1. BOSCH haftet auf SCHADENSERSATZ wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- 9.1.1. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - 9.1.2. bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 9.1.3. wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie;
 - 9.1.4. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf;
 - 9.1.5. aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; oder
 - 9.1.6. aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 9.2. Die Haftung auf SCHADENSERSATZ nach dieser Ziffer 9 ist bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen von BOSCH einfach fahrlässig verursacht wurden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages und der ggf. getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 10.2. Der Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.